

Abschrift

B U N D E S G E R I C H T S H O F

II ZB 529/69

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Emmy P [REDACTED] geb. K [REDACTED],

P [REDACTED], R [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land H e s s e n ,

vertreten durch den Hessischen Sozialminister,
Wiesbaden, Luisenstraße 7,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der
Bundesrichter Dr. Graf, von der Mühlen, Zorn und Henkel

in der Sitzung vom 10. November 1970
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen
die Nichtzulassung der Revision im
Urteil des 10. Zivilsenats des Ober-
landesgerichts Frankfurt/Main vom
17. Mai 1968 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren-
und auslagenfrei; die außergerichtlichen
Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Das Berufungsgericht hat die Rechtsfragen überein-
stimmend mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs
entschieden. Im übrigen beruht das Berufungsurteil auf
einer medizinischen Würdigung, die dem Tatsachengebiet
angehört und keine Rechtsfrage von grundsätzlicher
Bedeutung aufwirft.

- 3 -

Da auch sonst keiner der in § 219 Abs. 2 ZEG
umschriebenen Zulassungsgründe vorliegt, ist die
Beschwerde unbegründet und wird zurückgewiesen.

Mai

Heuke

